

Titel der Drucksache:

Einführung des 49-EUR-Ticket als EVAG-Haustarif

Drucksache

0717/23

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	13.04.2023	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr	18.04.2023	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	19.04.2023	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, folgende Vorgabe als Aufgabenträger ÖPNV an die Erfurter Verkehrsbetriebe AG (EVAG) zu erteilen:

- Zum 01.05.2023 wird das sog. Deutschlandticket (DT) befristet bis zum 30.09.2023 von der Erfurter Verkehrsbetriebe AG (EVAG) als Haustarif eingeführt und angewendet. Für den Preis und die Tarifbestimmungen gelten die zentralen Vorgaben, insbesondere des Gesetzes zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (RegG).
- Im Rahmen des Verkehrsverbundes Mittelthüringen (VMT) ist darauf hinzuwirken, dass der Haustarif in einen übergeordneten Tarif, insbesondere den Tarif des VMT, baldmöglichst überführt wird.

13.04.2023, gez. i.V. Linnert

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja → ↓	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2023	2024	2025	2026
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Begründung Dringlichkeit

Sachverhalt

Der Bundestag hat am 16.03.2023 mit dem 9. Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes die Einführung des Deutschlandtickets beschlossen. Am 31.03.2023 stimmte der Bundesrat dem veränderten Gesetzesentwurf zu.

Der Vorverkauf des Deutschlandtickets wurde nach einem Bund-Länder-Beschluss vom 27.01.2023 zum 03.04.2023 gestartet, es soll ab dem 1.Mai gültig sein.

Zur Sicherung dieser Zeitschiene hat das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) bereits eine sog. Tarifgenehmigungsfiktion (§9 Abs.1 Satz3 RegG) ähnlich der für das 9-EUR-Ticket aufgenommen. Infolgedessen ist nur eine einfache Anzeige der Anerkennung des Tarifs an die Genehmigungsbehörde erforderlich, sie gilt bis zum 31.12.2023. Mit weiteren Änderungen im Gesetzgebungsverfahren wurde klargestellt, dass alle finanziellen Nachteile, also auch Einführungskosten für das Ticket, erstattungsfähig sind. Wesentlich für eine rechtsverbindliche Einführung des Tickets zum 01.05.2023 ist der vorübergehend vom Bund erlassene Anwendungsbefehl gem. Anfügung §9 Abs.1 RegG-Entwurf:

" Der Tarif ist bis zum Erlass entsprechender Regelungen durch die Aufgabenträger, längstens jedoch bis zum 30.September 2023 vorläufig anzuwenden Der maßgebliche Ausgleich finanzieller Nachteile entsprechend den Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 wird von den Ländern bzw. den zuständigen Behörden abgewickelt"

In rechtlicher Hinsicht stellt diese Regelung eine gesetzliche Tarifauflegung des Tarifes Deutschlandticket durch den Bund auf die Verkehrsunternehmen dar.

Nach Einschätzung des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL) begegnet diese bundesgesetzliche Regelung allerdings europarechtlichen Bedenken, ob diese der VO1370/2007 entspricht, u. a. weil die Mitgliedsstaaten i. d. R. keine Tarifauflegungsvorschriften erlassen können. Insofern wurde diese Regelung vom Bundesgesetzgeber lediglich als Übergangsregelung ausgestaltet.

Die Gewährung des Nachteilsausgleiches durch Behörden an Unternehmen stellt eine Beihilfe im Sinne des Europarechts dar. Wird diese nicht verordnungskonform gewährt, kann dies zu Rückforderungen der Beihilfeleistungen von den Unternehmen führen.

Auf Grund der dargestellten europarechtlichen Bedenken rät das TMIL den Verkehrsunternehmen dringend an, den Tarif so schnell wie möglich zusammen mit ihrem Aufgabenträger in das zwischen beiden bestehende Rechtsverhältnis einzuführen. Weiter empfiehlt das TMIL den Übergangszeitraum, in dem der Tarif nur auf Grund einer bundesgesetzlichen Auflegung gilt, so kurz wie möglich zu halten, da Nachteilsausgleichsgewährungen in diesem Zeitraum einem deutlich erhöhtem Rückforderungsrisiko unterliegen.

Daraus folgt, dass die Weiterleitung von Bundes- und Landesmitteln durch die Landeshauptstadt Erfurt als Aufgabenträger zum Nachteilsausgleich an die EVAG auf der Grundlage eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages (ÖDA) oder einer allgemeinen Vorschrift erfolgen muss.

Hier bietet sich der bestehende ÖDA an. Allerdings bestimmt dieser nur die darin aufgeführten Tarife gem. § 2 Abs. 1 Nr. 4 (Verbundtarif Mittelthüringen, andere Vorgaben aus dem Verbundvertragswerk sowie gültige Haustarife der EVAG) als anwendungspflichtig und damit ausgleichsfähig.

Im Ergebnis der Sitzung des Verbundbeirates des VMT vom 16.03.2023 ist festzustellen, dass der VMT das Deutschlandticket mit großer Wahrscheinlichkeit zum geplanten Einführungsdatum nicht zum Bestandteil des Verbundtarifs machen wird. Als Lösungsansatz verbleibt damit zunächst eine Einführung des Deutschlandtickets als Haustarif der EVAG. Ziel sollte es aber sein, sofern es keine andere landesgesetzliche Regelung gibt, den Haustarif in einen übergeordneten Tarif, insbesondere den VMT Tarif baldmöglichst zu überführen.

Ziel des Stadtratsbeschlusses ist demzufolge die befristete Definition des Deutschlandtickets als Haustarif der EVAG bis 30.09.2023, sodass sich die Anwendung des Tarifs aus dem ÖDA ergibt. Gleichmaßen soll der VMT dazu bewegt werden, das Deutschlandticket bis spätestens zum 30.09.2023 in den VMT Tarif zu überführen.

Derzeit sind noch Fragen im Zusammenhang mit der Einführung des Deutschlandtickets offen. Das betrifft insbesondere die Finanzierung der finanziellen Nachteile aus der Einführung des Deutschlandtickets, die nach dem Gesetzentwurf zur Änderung des RegG zwischen Bund und Ländern nur bis 2025 und in Bezug auf einen vollständigen Ausgleich der finanziellen Nachteile nur bis 2023 bestimmt wird. Daraus ergeben sich Risiken für die EVAG, insbesondere was einen nachhaltigen und vollumfänglichen Nachteilsausgleich angeht oder eine die Interessen der EVAG wahrende Einnahmenaufteilung. Gleichmaßen leiten sich daraus Risiken für den Aufgabenträger durch eine mögliche Nachschussverpflichtung ab. Aus diesem Grund wird

empfohlen, dass sowohl der Stadtrat als auch Aufsichtsrat und die Hauptversammlung der EVAG umfassend über diese Risiken informiert werden.

Um die Einführung des Deutschlandtickets am 01.05.2023 für den Tarifbereich der EVAG im Sinne der Erfurter Bürgerinnen und Bürger sowie der Gäste der Stadt zu gewährleisten, ist die Dringlichkeit für den Beschluss des Stadtrates in seiner Sitzung am 19.04.2023 gegeben. Eine frühere Behandlung dieser Thematik war auf Grund der Abhängigkeit von Entscheidungen durch Bund und Land nicht möglich.